

Studie
Impfung schützt besser als Genesung

VADUZ/BERN Jüngste Forschungsergebnisse zur Immunität gegen das Coronavirus zeigten, dass der Schutz durch eine Impfung viel besser sei als nach einer Ansteckung und durchgemachten Krankheit. Dies erklärte Milo Puhan vom Forschungsprojekt Corona Immunitas. Dieser erhöhte Schutz gelte vor allem für die neusten Varianten, sagte Puhan, Direktor des Instituts für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention an der Universität Zürich am Dienstag vor den Medien in Bern. Durch die Impfung hätten Antikörper in der Schweiz viel häufiger nachgewiesen werden können, vor allem bei den über 65-Jährigen. In dieser Altersgruppe ist die Impfquote relativ hoch. Auch Liechtensteiner Zahlen stützen diese These: So haben sich von mehr als 3000 genesenen 0,13 Prozent der Genesenen erneut infiziert, während der Anteil verzeichneter Impfdurchbrüche unter den mehr als 20 000 Geimpften bei 0,07 Prozent liegt (das «Volksblatt» berichtete am Mittwoch). (sda/red)

Situationsbericht
10 weitere Fälle innert eines Tages

VADUZ Innerhalb eines Tages wurden 10 weitere Personen, die in Liechtenstein wohnen, positiv auf das Coronavirus getestet. Wie aus den Zahlen des Amtes für Statistik hervorgeht, beläuft sich die kumulierte Fallzahl seit Beginn der Pandemie mittlerweile auf 3185 laborbestätigte Infektionen. Davon haben 3065 Personen die Infektion überstanden. Insgesamt traten bislang 59 Todesfälle im Zusammenhang mit einer laborbestätigten Covid-19-Erkrankung auf. Aktiv infiziert sind demnach aktuell 61 Personen, davon befand sich Stand Dienstagabend eine Person im Spital. Innerhalb der letzten sieben Tage wurden durchschnittlich 9,4 neue Fälle pro Tag gemeldet. Die hochgerechnete 14-Tages-Inzidenz, die zwecks internationaler Vergleiche berechnet wird, beläuft sich auf 242 Fälle. Das heisst, in den letzten 14 Tagen sind 242 Personen hochgerechnet auf 100 000 Einwohner erkrankt. Die 7-Tages-Inzidenz pro 100 000 Einwohner liegt bei 170 Fällen. (red)

Wer sich nicht impfen kann, soll weiter gratis testen dürfen

3G Das Gesellschaftsministerium will Menschen, die sich nicht impfen lassen können, auch in Zukunft von den Kosten für Coronatests befreien. Zudem könnte die 3G-Regel für Kinder aufgeweicht werden, wie das Ministerium andeutet.

VON DAVID SELE

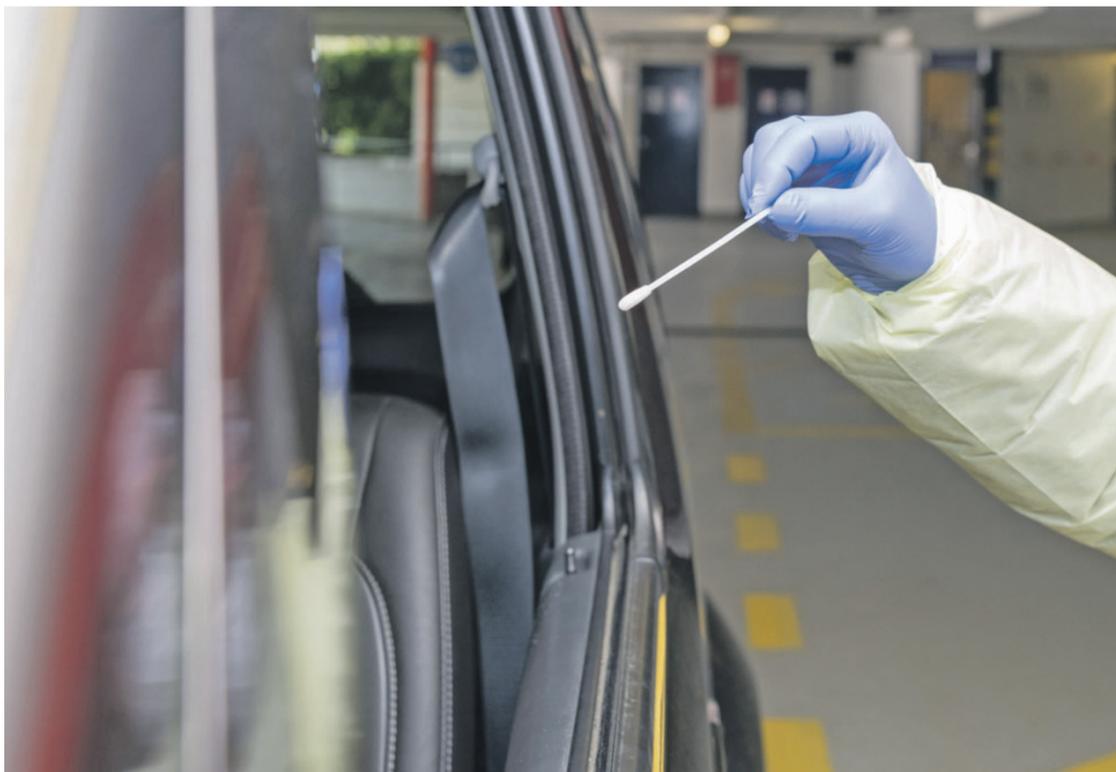
Manche Menschen haben keine Wahl. Sie können sich nicht gegen Corona impfen lassen. Grund dafür sind vielfach gesundheitliche Gründe, beispielsweise eine akute Behandlung oder Erkrankung, die eine Impfung nicht zulässt. Auch für Schwangere gibt es momentan noch keine generelle Impfpflicht. Mit einer steigenden Impfquote würde auch der Schutz für die Ungeimpften wachsen. Derzeit steigen aber nur die Infektionszahlen. Und so sehen sich die unfreiwillig Ungeimpften vor zwei Problemen. Einerseits steigt für sie das Risiko, sich mit Corona anzustecken. Andererseits ist damit zu rechnen, dass zunehmend Lebensbereiche unter die 3G-Regel gestellt werden. Das heisst, Einlass wird nur Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten gewährt.

Tests ab Oktober kostenpflichtig

Zugleich werden Coronatests - also das dritte G - ab dem 1. Oktober zudem wieder kostenpflichtig. Dies rechtfertigt die Regierung damit, dass alle Einwohner die Gelegenheit hatten, sich kostenlos impfen zu lassen. Es gehe daher nicht an, dass die Allgemeinheit weiter zahllose Tests finanziere.

Eine Lösung soll nun aber her für jene, die eben nicht die Gelegenheit zur Impfung haben. «Es werden derzeit Möglichkeiten geprüft, um zu vermeiden, dass Personen ab dem 1. Oktober die Testkosten selbst übernehmen müssen, die sich nicht impfen lassen können», lässt das Ministerium für Gesellschaft auf «Volksblatt»-Anfrage wissen.

Denkbar ist hier wohl eine Abrechnung über die Krankenkasse, aber auch die direkte Kostenübernahme durch das Land. Gute Nachrichten sind das auch für Kinder unter 12 Jahren - beziehungsweise für deren Eltern. Da die in Liechtenstein eingesetzten Coronaimpfstoffe erst ab



Ab dem 1. Oktober sind Coronatests nicht mehr kostenlos - Unfreiwillig Ungeimpfte soll das nicht treffen. (Foto: M. Zanghellini)

12 Jahren zugelassen sind, hatten Kinder ebenfalls keine Gelegenheit zur Impfung. Sie werden sich demnach wohl auch weiter gratis testen lassen können.

3G für Kinder könnte fallen

Mit Blick auf die Kinder könnte es demnächst zudem auch eine Anpassung der 3G-Regel geben. Seit Montag können Veranstalter und Betriebe den Einlass auf Geimpfte, Genesene und negativ Getestete beschränken und im Gegenzug die Schutzmassnahmen lockern. Im Wesentlichen kann auf Abstandhalten und Masken verzichtet werden, sofern die 3G-Regel angewendet wird. In der Liechtensteiner Covid-Verordnung findet sich jedoch keine Be-

stimmung, ab welchem Alter der Gäste dieser 3G-Nachweis erbracht werden muss. «Aus epidemiologischer Sicht ist eine möglichst lückenlose Durchsetzung eines Zertifikatsanfordernisses bei einer 3G-Veranstaltung vorzusehen», heisst es beim Ministerium für Gesellschaft auf Nachfrage des «Volksblatts».

Wie das «Vaterland» am Mittwoch berichtete, sorgt dies etwa bei der Bank LGT für Unmut. Die Bank will ihre 100-Jahr-Jubiläumsfeier im September nämlich als 3G-Veranstaltung durchführen. Dass dabei auch Kinder einen Nachweis erbringen müssten, wird als unverhältnismässig empfunden.

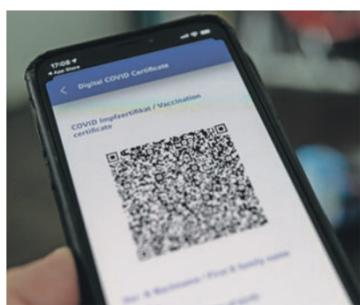
Laut Ministerium für Gesellschaft kann zwar aus praktischen Grün-

den bei Kindern unter vier Jahren darauf verzichtet werden. Im «Vaterland» sei man diesbezüglich falsch zitiert worden - dort hiess es, der Nachweis sei aus praktischen Gründen bereits ab vier Jahren nötig.

Hin wie her steht die kommunizierte Altersgrenze von vier Jahren für den 3G-Nachweis jedoch quer in der Landschaft. In Österreich gilt die 3G-Regel schliesslich erst ab 12 und in der Schweiz sogar erst ab 16 Jahren. Wohl auch deshalb signalisiert das Ministerium für Gesellschaft auf «Volksblatt»-Anfrage die Bereitschaft: «Eine Anpassung der Bestimmungen mit Verankerung einer Altersgrenze in der Covid-19-Verordnung ist möglich.»

«3G» am Arbeitsplatz nicht ohne Weiteres möglich

Hingesehen Grundsätzlich sieht die Verordnung vor, dass auch Betriebe das Coronazertifikat einsetzen können. Einfach anordnen kann der Chef das aber nicht. Zudem stellen sich datenschutzrechtliche Fragen.



Das Coronazertifikat beinhaltet sensible Daten und darf daher nicht ohne Weiteres vom Arbeitgeber kontrolliert werden. (Foto: Zanghellini)

VON DANIELA FRITZ

Seit Montag kommt dem Coronazertifikat im Inland mehr Bedeutung zu. «Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben» sowie Veranstalter können demnach von ihren Besuchern einen Nachweis über eine Impfung, einen negativen Test oder eine Genesung verlangen und im Gegenzug die Schutzmassnahmen lockern. Somit wäre es beispielsweise möglich, auf das Abstandhalten oder das Tragen von Masken zu verzichten.

Zunächst war unklar, ob dies nur für Veranstalter und Gastronomen gilt, oder ob beispielsweise auch Firmen davon Gebrauch machen können. Das Ministerium für Gesellschaft klärte auf: «Die 3G-Möglichkeit steht grundsätzlich jedem Betrieb offen. Das gilt nicht nur für den öffentlich zugänglichen Raum, sondern auch für Büroräumlichkeiten.»

Ganz so einfach ist es in der Praxis allerdings nicht. Zum einen müsste die Kontrolle des Coronazertifikats gemäss Verordnung lückenlos erfol-

gen - das könnte gerade in grossen Unternehmen eine Herausforderung sein. Beispielsweise müsste am Eingang jeder nachweisen, ob er getestet, geimpft oder genesen ist.

Datenschutz am Arbeitsplatz

Zum anderen stellen sich aber auch datenschutzrechtliche Fragen. Immerhin erhält der Arbeitgeber dadurch Einblick in sensible Gesundheitsdaten. Anders als bei Veranstaltungen oder einem Restaurantbesuch kann man aber nicht einfach aufs Arbeiten verzichten. Die Regierung scheint sich mit dieser Thematik nicht eingehend beschäftigt zu haben. Zumindest hiess es auf eine entsprechende Anfrage: «Über datenschutzrechtliche Fragen kann das Ministerium für Gesellschaft und Kultur keine Auskunft geben.» Die Datenschutzsstelle (DSS) war in

die Entscheidung der Regierung ebenfalls nicht eingebunden.

Dabei befindet sich die 3G-Regelung in einem heiklen Spannungsfeld. Gesundheitsdaten, wie das Coronazertifikat sie enthält, unterliegen nämlich einem besonderen Schutz, informierte DSS-Leiterin Marie-Louise Gächter auf «Volksblatt»-Anfrage. Eine Verarbeitung solcher Daten sei nur in Ausnahmefällen und bis zu einem gewissen Grad zulässig, beispielsweise zur Erfüllung rechtlicher Vorgaben aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit oder des Sozialschutzes. Gleichzeitig ist der Arbeitgeber gesetzlich aber dazu verpflichtet, die Gesundheit seiner Mitarbeiter schützen und entsprechende Massnahmen zu treffen.

Verhältnismässigkeit muss stimmen

«Daraus kann abgeleitet werden, dass der Einsatz von Coronazertifikaten in Betrieben unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein kann», so Gächter. Um eine «Generallaubnis» handelt es sich dabei aber nicht, schränkt sie ein. Nur wenn damit tatsächlich die Gesundheit der Mitarbeitenden geschützt werden kann, ist deren Anwendung auch zulässig. Wenn es hingegen ohnehin keinen direkten Kontakt gibt, der nötige Abstand gegeben ist oder andere Schutzmassnahmen eine Ansteckung verhindern können, ist der Einsatz des Coronazertifikats gemäss Datenschutzsstelle nicht gerechtfertigt. «Der Einsatz muss also

tatsächlich erforderlich und auch verhältnismässig sein, um die Gesundheit der Mitarbeitenden und/oder Kunden etc. schützen zu können», fasst Gächter zusammen.

Chef kann 3G nicht anordnen

Sie verweist zudem auf ein anderes Problem, das jedoch über den Datenschutz hinausgeht: «Nach wie vor ist die Frage ungeklärt, ob ein Arbeitgeber juristisch überhaupt das Vorweisen eines Zertifikats anordnen kann.» Aus Gächters Sicht fehlt dafür eine explizite rechtliche Grundlage.

All diese Fragen haben auch die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK) in den vergangenen Tagen umgetrieben. Mittlerweile hat sich eine Lösung herauskristallisiert, wie Geschäftsführerin Brigitte Haas auf Anfrage erklärt. Zwar könne ein Unternehmen den Einsatz des Coronazertifikats für entsprechende Lockerungen nicht «von oben herab» anordnen. In Rücksprache mit den Mitarbeitern und sofern diese ihr Einverständnis geben, sei dies aber möglich. So könnte die «3G»-Regel beispielsweise für Kleinunternehmen mit nur wenigen Angestellten oder einzelne Abteilungen in grösseren Firmen möglich sein, weil die erforderliche lückenlose Kontrolle machbar sei. Dies würde allen eine Erleichterung bieten, da dann keine zusätzlichen Massnahmen wie Abstand oder Masken mehr nötig wären. Eine betriebsweite Lösung für

mittlere und grössere Unternehmen würde sich unter anderem aufgrund des ständigen Kontrollaufwands für die Personen mit Tests aber eher schwierig gestalten, so Haas. Diese Informationen möchte die LIHK in den nächsten Tagen auch an die Mitgliedsunternehmen weitergeben - wie viele sich dann für «3G» entscheiden werden, ist also noch offen.

Datenschutz

Gemäss Datenschutzsstelle sind einige Aspekte zu beachten, wenn ein Unternehmen auf die 3G-Regel setzen will:

- Der Einsatz des Coronazertifikats muss tatsächlich erforderlich und verhältnismässig sein, um die Gesundheit der Mitarbeitenden oder Kunden schützen zu können. Sind andere Massnahmen möglich, wie beispielsweise Abstandhalten, ist die 3G-Regel nicht gerechtfertigt.
- Bei Gesundheitsdaten handelt es sich um besonders sensible Daten. Es braucht also Massnahmen für deren Sicherheit.
- Die Daten dürfen nicht weitergegeben und müssen innert kürzester Zeit wieder gelöscht werden.
- Die DSS empfiehlt zur Minimierung der Datenverarbeitung eine rein visuelle Kontrolle der Zertifikate, ohne darüber eine Liste zu führen.
- Gibt es im Unternehmen einen Betriebsarzt, sollte die Kontrolle des Zertifikats durch diesen erfolgen. Er ist zusätzlich an die ärztliche Schweigepflicht gebunden.